

Neue Verordnung im Juni, in Frankreich neue Regelungen im September



Kehl, 13. Juni 2019

Deutsche E-Roller dürfen in Frankreich fahren, aber französische nicht in Deutschland

Am Montag tritt in Deutschland die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung in Kraft und ebnet den Weg für den Elektrotretroller. In Frankreich sind die schlanken Flitzer bereits unterwegs. Hier soll die Straßenverkehrsordnung ab September angepasst werden. Das [Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. \(ZEV\)](#) erklärt, welche Regelungen in beiden Ländern gelten und vor allem: [Warum deutsche E-Scooter in Frankreich fahren dürfen, anders herum jedoch nicht.](#)

Darf ich mit meinem E-Roller über den Rhein fahren?

Der deutsche Gesetzgeber schafft mit den **Elektrokleinstfahrzeugen** eine neue Fahrzeugklasse, die neben den E-Scootern etwa Segways und Hoverboards umfasst. In der neuen Verordnung legt er fest, dass Elektroroller über eine **Kfz-Haftpflichtversicherung** samt **Versicherungskennzeichen** und eine **Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)** verfügen müssen.

Erfüllt ein E-Scooter diese Voraussetzung, kann man damit guten Gewissens **über den Rhein nach Frankreich fahren**. Dort benötigen Elektroroller ebenfalls eine Haftpflichtversicherung.

Anders herum gestaltet es sich schwieriger. Zwar könnte ein in Frankreich gekaufter E-Roller eine Betriebserlaubnis erhalten, wenn er den deutschen Baubestimmungen (zum Beispiel Bremsen) entspricht. Dies wäre mit Kosten verbunden, da der TÜV eine Einzelabnahme für das Gerät durchführen müsste. Erst mit einer Betriebserlaubnis könnte ein Fahrer eine Kfz-Haftpflichtversicherung überhaupt abschließen. Ein französischer Versicherer wird jedoch keine für Deutschland geeignete Kfz-Versicherung anbieten können, E-Roller sind hier gar nicht als Kraftfahrzeuge definiert. Und selbst wenn, dann hätte der Roller immer noch kein Versicherungskennzeichen. Deutsche Versicherer wiederum versichern in der Regel nur Fahrer mit Wohnsitz in Deutschland.

Das ZEV bedauert, dass es beim Fahren mit Elektrorollern keine einheitlichen Regelungen gibt und fordert eine europaweite Regelung.

Geh- oder Radweg: Wo dürfen E-Roller fahren und parken?

In französischen Stadtgebieten dürfen E-Scooter auf **Radwegen und Radfahrstreifen** fahren oder, sollten keine vorhanden sein, auf die Fahrbahn ausweichen, wenn dort höchstens Tempolimit 50 herrscht. Außerhalb der Städte müssen Elektroroller auf den „voies vertes“, gemeinsamen Geh- und Radwegen, fahren. In Deutschland fahren die elektrischen Flitzer auf dem Radweg. Gibt es keinen, dann auf der Fahrbahn.

Weder in Frankreich noch in Deutschland dürfen E-Roller auf Gehwegen fahren. In Frankreich dürfen sie dort allerdings bei ausgeschaltetem Motor geschoben werden, in Deutschland nicht. In beiden Ländern dürfen Fahrer ihren Roller auf dem Gehweg parken, wenn dadurch niemand behindert wird. Ausnahme: Die Stadt Paris hat das Abstellen auf Gehwegen verboten.

Helmpflicht für unter 12-Jährige in Frankreich

In Deutschland herrscht keine **Helmpflicht** für E-Rollerfahrer, in Frankreich für unter 12-Jährige schon. Mindestens 8 Jahre alt muss man hier sein, um einen E-Treter fahren zu dürfen, in Deutschland 14. Das Tempolimit liegt bei **25 km/h**, in Deutschland bei **20 km/h**. Zwei Besonderheiten gelten in Frankreich: Während des Fahrens dürfen keine Kopfhörer benutzt werden. Außerdem müssen Fahrer nachts und bei schlechtem Licht eine Sicherheitsweste tragen.

Höhere Bußgelder in Frankreich

Wer in Frankreich schneller als 25 km/h fährt, riskiert ein sattes **Bußgeld von bis zu 1.500 Euro**. Das Fahren auf dem Gehsteig wird mit mindestens **135 Euro** geahndet. Zum Vergleich: in Deutschland mit **15 Euro**. Wer in Frankreich eine Verkehrsregel missachtet, muss mit mindestens **35 Euro** rechnen.







Das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz stellt die [Grafik "Elektroroller in Deutschland und Frankreich"](#) zur Verfügung. Sie kann durch Klick auf das Bild oder auf der Internetseite www.cec-zev.eu heruntergeladen werden.

Ihr Pressekontakt:

Nina Zeindlmeier

zeindlmeier@cec-zev.eu

+49 7851 991 48 52

DEUTSCHLAND	FRANKREICH
	
FÜHRERSCHEIN NÖTIG?	
NEIN	
MINDESTALTER	
 14 JAHRE	 8 JAHRE
HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT	
 20 KM/H	 25 KM/H
Der E-Scooter muss bauartbedingt auf diese Geschwindigkeiten gedrosselt sein	
WO DARF ICH FAHREN?	

Copyright: Zentrum für Europäischen

Verbraucherschutz